

## **4. Gebührenordnung (GbO)**

### **§ 1 Teilnahmegebühren**

### **§ 2 Geldstrafen**

### **§ 3 Gebühren für Genehmigungen**

### **§ 4 Gebühren bei Spielberechtigungen**

### **§ 5 Rechtsmittelgebühren**

### **§ 6 Mahngebühren**

### **§ 7 Eintrittsgeldanteile an DGS-Sparte Badminton**

### **§ 1 Teilnahmegebühren**

- 1 Jeder Gehörlosen - Sportverein mit Badminton-Abteilung hat für jedes Spieljahr eine Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) zu entrichten. Ohne Zahlung der Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) kann keine Spielteilnahme erteilt werden. Die Jahresgrundgebühr (Mindestspartenbeitrag) beträgt  
ab 01.01.2003 für 1- 5 aktive Sportler 15,00 €  
für 6-10 aktive Sportler 26,00 €  
für über 10 aktive Sportler 41,00 €  
pro Verein bzw. Abteilung.
- 2 Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Qualifikationsspiele, Pokalspiele) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall, festgelegt.

### **§ 2 Geldstrafen**

- 1 Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der Sparte Badminton innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

### **§ 3 Gebühren für Genehmigungen**

- 1 Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS, von der Sparte Badminton erhoben. Die Gebühren staffeln sich folgt:

1.1 Vereinsturniere bis 4 Vereine	5,00 €
1.2 Vereinsturniere bis 4 Vereine mit Auslandsvereine	7,50 €
1.3 Vereinsturniere über 4 Vereine	7,50 €
1.4 Vereinsturniere über 4 Vereine mit Auslandsvereine	10,00 €
1.5 Teilnahme an Auslandsturnieren/Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft	5,00 €
1.6 EDSO-Autorisationsgebühren für Internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land	10,00 €

Gebühren gemäß DGS Handbuch Stand: 25.01.2002

- 2 Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Meldung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Der Gebührenanteil der Landes-Gehörlosen-Sportverbände wird bis Ende April des darauffolgenden Jahres an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände von der Sparte Badminton überwiesen.

Fällt die Veranstaltung aus, muß innerhalb von 4 Wochen nach dem Veranstaltungs-Termin die Sparte Badminton informiert werden, dann werden 50% der Genehmigungsgebühren erstattet, ansonsten besteht kein Recht zur Erstattung der Gebühren.

- 3 Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.
- 4 Werbung auf der Spielkleidung ist Genehmigungs- und Anzeigepflichtig und ist über den Techn. Leiter zu beantragen. Die Genehmigung wird jeweils für ein Spieljahr ausgestellt und kann verlängert werden.

Die Gebühren betragen:  
25,00 € bei einem neuem Vertrag  
15,00 € bei Verlängerung eines Vertrages

## **§ 4 Gebühren bei Spielberechtigungen**

1	Eintragung der Wettkampfberechtigung (zzgl. Porto)	3,00 €
2	Umschreibung der Wettkampfberechtigung (zzgl. Porto)	3,00 €
3	Nachprüfung der Paß- und Freigabeverweigerung	10,00 €
4	Bearbeitung von Streitfällen	10,00 €
5	Sondergenehmigungsgebühr	5,00 €
6	Bearbeitungsgebühr der Sportgerichte	10,00 €
7	Bei Überschreitung der Antragsfrist	doppelte Gebühr
	Dies gilt für alle Anträge	

## **§ 5 Rechtsmittelgebühren**

1	Protestgebühr (gegen Kampfgerichtsentscheidungen)	20,00 €
2	Einspruchgebühr (gegen Strafgeldbescheide u.a.)	20,00 €
3	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,00 €
4	Verhandlungsgebühr	10,00 €
5	Gnadengesuchgebühr	26,00 €

## **§ 6 Mahngebühren**

1	1. Mahnung (4 Wochen nach Zahltermin)	5,00 €
	2. Mahnung (2 Wochen nach Zahltermin, 1.Mahnung)	16,00 €